

*revocentur. Ideo et Dominus apostolis duos gladios se habere dicentibus ait: Satis est; id est: sufficit vobis asserere iusticiam spirituali et materiali gladio*³²⁾. Der Herrscher bewältigt seine Aufgabe, wenn er der Kirche zu Hilfe eilt. Doch wer ihm den *gladius materialis* verleiht, läßt Placidus offen. Allerdings behauptete er, daß sich dieses Schwert innerhalb der *ecclesia* befinde, — und die *ecclesia* ist, so wie er den Begriff in den allerersten Kapiteln seines Traktats definiert hat, die Kirche, die Petrus anvertraut worden war. Auch sollen ja bereits die Apostel — zumindest der Idee nach — das Privileg besessen haben, der Gerechtigkeit mit beiden Schwertern zum Sieg zu verhelfen. Sie aber sind sicherlich keine weltlichen Herrscher gewesen, sondern wurden eher als Bischöfe betrachtet. Der *gladius materialis* hat einst den Jüngern gehört, befindet sich jetzt in der Kirche — heißt das nicht, daß die Kirche ihn vergibt? Die Antwort dürfte an sich nicht schwer fallen. Sie wird im *Liber de honore ecclesiae* vielleicht nur deshalb nicht ausgesprochen, weil der Autor mit einer Andeutung auszukommen meinte oder weil er, gewiß nicht der scharfsinnigste Kopf seiner Zeit, nicht bis zu den letzten Konsequenzen vordrang. Vergessen wir jedoch nicht, daß er auch die Konstantinische Schenkung in sein Werk hineinnahm, um das Argument zugunsten der Kirche zu verstärken! Die Krone, die Sylvester aus Bescheidenheit sich nicht hatte aufsetzen wollen, durfte der Kaiser tragen, *ut regnum tenendo aecclesiae sanctae devote serviret*. Weil er das ganze irdische Reich dem Himmelskönig zu unterwerfen wünschte, überließ er dem Papst den Westen und bemühte sich, der Kirche *non solum in spiritualibus, sed etiam in secularibus rebus* in jeglicher Beziehung (*per omnia*) den höchsten Rang zu erteilen³³⁾. Dienst an der Kirche scheint das Wesen der Herrschaft zu sein. Sollte darum ihr Vermittler, der Papst, nicht geradezu ihr Begründer im Rechtssinne sein? Die naheliegende Folgerung wird nicht gezogen. Da Placidus über die Investitursfrage schrieb, hatte er keinen Anlaß, das Verhältnis von *regnum* und *sacerdotium* in aller Breite zu erörtern. Nach den wenigen Sätzen zu urteilen, die er dem Schwertergleichnis und dem Constitutum Constantini gegönnt hat, ist er einer radikaleren Interpretation wohl nicht abgeneigt gewesen. Er hätte damit nicht einmal etwas Neues gesagt.

³²⁾ *Liber de honore ecclesiae*, c. 37, MG. LdL. 2, 585; zum Verfasser s. zuletzt M. C. Lilli, Un nuovo brano di Placido di Nonantola, Riv. di storia della Chiesa in Italia 7 (1953) 100—105. S. den Nachtrag S. 114.

³³⁾ MG. LdL. 2, 614, c. 91; ferner S. 591f., c. 57; G. Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jhs. (1926) S. 44 f.